

Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises

Ohne Aktivität des Anlagenbetreibers oder dessen Dienstleisters gibt es keine Herkunftsnachweise. **Sie müssen deren Ausstellung beantragen!**

Der Netzbetreiber sendet dem Umweltbundesamt diejenigen Strommengen, die eine Anlage aus erneuerbaren Energien in einem bestimmten Zeitraum – meist ein Monat – produzierte. Bei dieser Übermittlung bedienen wir uns einer automatisierten Datenübertragung, die verschlüsselt und „übersetzt“ in das EDIFACT-Datenformat erfolgt. Näheres können Sie in der HKNR-Information „Informationen für die Netzbetreiber über den Aufbau der Kommunikation sowie dem Datenaustausch mit dem Herkunftsnachweisregister“ sowie im zweiten Newsletter nachlesen.

Wichtig für den Anlagenbetreiber zu wissen: Der Netzbetreiber übersendet uns lediglich Strommengen, die wir als solche in das HKNR übernehmen. Es ist Sache des Anlagenbetreibers (oder dessen Dienstleister), diese Strommengen in Herkunftsnachweise umzuwandeln. Dazu muss er einen Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise stellen. Rechtlich geregelt ist dies in § 6 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV). Grund dafür ist, dass die Ausstellung eine Gebühr kostet; diese beträgt 1 Eurocent je Herkunftsnachweis.

Zur Ausstellung bestehen zwei Möglichkeiten:

- ▶ Der Anlagenbetreiber beantragt für eine bestimmte Strommenge – für einen Teil einer Monatsmenge, für die komplette Monatsmenge oder für die Strommenge mehrerer Monate – konkret die Ausstellung der Herkunftsnachweise (§ 6 Absatz 1 HkNDV).
- ▶ Der Anlagenbetreiber richtet sich einen bequemen „Dauerauftrag“ ein (§ 6 Absatz 2 HkNDV). Bei diesem Dauerauftrag erstellt die HKNR-Software immer dann, sobald uns der Netzbetreiber Strommengen mitteilt, die entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen. Dieser Dauerauftrag ist ausnahmsweise dann *nicht* möglich, falls es sich um Strom aus einer größeren Mischfeuerungsanlage oder aus einem Pumpspeicherkraftwerk handelt.

☞ Bitte beachten Sie: Für Strommengen, deren Produktion länger als 12 Monate zurückliegt, können und dürfen Sie keine Herkunftsnachweise mehr beantragen! Dies schließt § 6 Absatz 1 Nummer 7 HkNDV und das europäische Recht aus. Für Strommengen, die im Januar 2013 produziert wurden, müssen Sie also spätestens bis Ende Januar 2014 Herkunftsnachweise ausgestellt und diese an einen Abnehmer, beispielsweise an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, übertragen haben. Anderenfalls gehen Ihnen diese Strommengen verloren. Näheres entnehmen Sie auch der HKNR-Information „Die Entwertung eines Herkunftsnachweises“.

Die technischen Details sind im Kapitel 13 des Handbuchs zum HKNR aufgeführt.

Im Handbuch zur Software. Den jeweiligen gestellten Antrag setzt die Software automatisch innerhalb von etwa 15 Minuten um.

Die Einrichtung des Dauerauftrags nehmen Sie dadurch vor, dass Sie das Häkchen unterhalb der beiden Fenster „Produktionsmonat von*“, „Produktionszeitraum bis*“ setzen. Sie können durch Entfernen des Häkchens den Dauerauftrag jederzeit beenden.